



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 15/16

Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H.,

Sicherheit beim Containerumschlag

im Hafen Wien Freudenu

KURZFASSUNG

Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. führt den Terminalbetrieb am Wiener Hafen auf einem hohen sicherheitstechnischen Niveau. Dazu tragen gut durchdachte Sicherheitsvorschriften und deren konsequente Einhaltung bei. Den Mitarbeitenden werden Schulungen angeboten, die der weiteren Erhöhung der Sicherheit und der Verbesserung des Betriebsergebnisses dienen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Aufgaben der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. und ihre Eckdaten.....	6
3. Terminalbetrieb.....	8
4. Stapler und Kräne.....	10
5. Sicherheitsvorschriften	13
6. Dienstunfälle und sonstige Vorfälle aus den Jahren 2014 und 2015	15
7. Aus- und Weiterbildung	17
8. Zusammenfassung der Empfehlung	18

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Grundflächen und Stellplatzkapazitäten der Terminals.....	7
Tabelle 2: Anzahl von Maschinen für den Umschlag bzw. für das Bewegen von Containern	10
Abbildung 1: Leercontainerstapler am Terminal 2	11
Abbildung 2: Portalkran am Terminal 1	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

BCSB.....	(deutscher) Bundesverband der Container-Servicebetriebe e.V.
Bft.....	Beaufort
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISO	Internationale Organisation für Normung
ITE.....	Intermodale Transporteinheit
km/h.....	Kilometer pro Stunde
lt.....	laut
m	Meter
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
m/s.....	Meter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
t	Tonnen
Tab.	Tabelle
TEU	Twenty-foot Equivalent Unit (standardisierte Einheit zur Zählung von ISO-Containern)
u.a.	unter anderem
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Container

Ladeeinheit im intermodalen Verkehr.

Fuß

Angloamerikanische Längeneinheit.

In-Gate

Einfahrtsbereich eines Terminals.

Portalkran

Hebegerät für den Vertikalumschlag, das die Ladespuren durch ein auf seitlichen Stützen montiertes Portal überbrückt. Stützfüße können auf Schienen oder mittels Reifen bewegt werden. Ladung kann in den drei Dimensionen der Höhe, Breite und Länge bewegt werden.

Reefer

Kühlcontainer.

Spreader

Containergeschirr, das in die vier oberen Eckbeschläge des Containers eingreift und durch Drehen von Twistlocks (Karabinerhaken) eine Verriegelung vornimmt.

Terminal

Anlage mit spezieller Infrastruktur, in der intermodale (d.h. mit zwei oder mehreren Verkehrsträgern transportierbare) Ladeeinheiten zwischen diesen umgeschlagen werden.

Umschlag

Verladung eines Containers von einem Verkehrsträger auf einen anderen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien hat den Containerumschlag im Hafen Wien Freudenu der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Containerumschlag im Hafen Wien Freudenu der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. einer sicherheitstechnischen Prüfung.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Jahr 2015 und im ersten Halbjahr 2016. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2010 bis 2015, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitskontrolle ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Aufgaben der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. und ihre Eckdaten

2.1 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. betreibt am Hafen Wien Freudenu Containerterminals mit Trimodalität, die sich durch die Anbindung an die Straße, an die Eisenbahn und an die Wasserstraße ergibt. Die Geschäftstätigkeit der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. umfasst im Wesentlichen den Umschlag von Containern und deren Lagerung sowie den Handel mit Containern. Die

Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. erbringt außerdem verschiedene Serviceleistungen wie beispielsweise Containerüberprüfungen und Containerreparaturen.

2.2 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. gehört zur Unternehmensgruppe der Wiener Hafen GmbH & Co KG der Wien Holding GmbH. Die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung GmbH & Co KG hielt mit Stand vom 19. August 2016 mit 94,24 % den größten Anteil am Stammkapital der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. Der Rest im Ausmaß von 5,76 % verteilte sich auf zwei weitere im internationalen Containerverkehr tätige Unternehmen.

2.3 Auf dem Betriebsgelände der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. befinden sich drei Terminals. Deren Grundflächen und Stellplatzkapazitäten sind in der Tab. 1 mit Stand vom 31. Dezember 2015 zusammengestellt. Bei den Grundflächen sind die Flächen der Gleisanlagen mit eingerechnet. Die Stellplatzkapazität ist in TEU angegeben. Ein 20-Fuß-ISO-Container entspricht 1 TEU, ein 40-Fuß-ISO-Container 2 TEU.

Tabelle 1: Grundflächen und Stellplatzkapazitäten der Terminals

Terminal	Grundfläche in m ²	Stellplatzkapazität in TEU
1	50.000	1.800
2	81.000	6.200
3	20.000	2.000
Summe	151.000	10.000

Quelle: Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H.

2.4 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. führt umfangreiche und detaillierte Aufstellungen mit anschaulichen Kennziffern über ihre Geschäftstätigkeit. Die Kennziffer Containerumschlag betrug im Jahr 2014 insgesamt 297.109 ITE. Unter ITE ist die Einheit für die Anzahl der umgeschlagenen Container und sonstiger Ladeeinheiten zu verstehen. Umgerechnet entsprach diese Zahl 477.123 TEU Stellplatzkapazität. Bezogen auf die Einheit TEU, fielen im Jahr 2014 insgesamt 2.238.310 Lagertage an.

2.5 Die Büroflächen im Haupthaus, beim In-Gate und im Betriebsgebäude betragen insgesamt rd. 1.500 m². Die administrativen Abteilungen der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. befanden sich im Haupthaus. Im Betriebsgebäude waren die Abteilungen für Betriebsleitung, Technical Service und Containerreparatur untergebracht. Für Reparaturarbeiten an Containern und Staplern standen zwei Hallen mit Werkstättenflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 1.400 m² zur Verfügung. Für Arbeiten im Freien war darüber hinaus eine Fläche von 720 m² mit einem Flugdach ausgestattet.

2.6 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. verfügte mit Stand vom 31. Dezember 2015 über 42 Angestellte und 46 Arbeiterinnen bzw. Arbeiter.

3. Terminalbetrieb

3.1 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. hat den Ablauf des Befahrens der Terminals aus Sicherheitsgründen detailliert geregelt. In-Gates, Schrankenanlagen und die Verwendung von Berechtigungskarten bei jeder Ein- und Ausfahrt sind dabei wesentliche Elemente, um auf den Terminals für einen geordneten Betrieb zu sorgen.

3.2 Beim In-Gate werden die Ladeeinheiten einfahrender Kraftfahrzeuge auf Schäden überprüft. Ladeeinheiten mit Mängeln können vor Ort in der betriebseigenen Werkstätte repariert werden, wenn der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. dazu auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Die Containerreparaturwerkstätte arbeitet lt. der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. nach den Regeln des BCSB. Bei der Ausfahrt aus den Terminals werden die Ladeeinheiten automatisch von allen Seiten fotografiert, um eventuell vorhandene Schäden zu dokumentieren.

3.3 Die Terminals sind rundum eingezäunt und kameraüberwacht. Außerdem ist ein Bewachungsdienst im Einsatz.

3.4 In einem Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes für den 2. Wiener Gemeindebezirk zur Genehmigung einer Änderung der Betriebsanlage der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. vom 1. Oktober 2008 wurde für den Terminalbetrieb eine

Auflage für das Stapeln von Containern vorgeschrieben. Demnach sind beim Stapeln von Leercontainern die Mindestanforderungen des Amtes für Arbeitsschutz der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg einzuhalten. Zuvor war in einem Betriebsanlagenbescheid vom 17. Februar 1982 festgehalten worden, dass in Gleisnähe die Höhe der Containerstapel drei Container nicht übersteigen darf.

3.5 Das Merkblatt M25 - *Stapeln von Containern* vom Juli 2002 des genannten Hamburger Amtes für Arbeitsschutz enthält detaillierte Bestimmungen über die Stapelform und die Stapelhöhe. Bei der Bildung von Containerstapeln ist auf eine für die gegebene Windstärke ausreichende Standsicherheit zu achten. Grundsätzlich dürfen nur Stapel bis zu sechs Lagen gebildet werden, wobei beispielsweise bei 40-Fuß-ISO-Containern nach den Vorgaben des Merkblattes zumindest vier Reihen von sich berührenden Containern vorhanden sein müssen. Werden Windstärken über 8 Bft erwartet, müssen die Container erforderlichenfalls zu pyramidenartig abgetreppten Stapeln umgeräumt und fachgerecht gegen Verrutschen und Kippen verlascht werden, wobei die äußerste Reihe höchstens drei Lagen hoch sein darf. Windstärken über 8 Bft entsprechen Windgeschwindigkeiten von 20,80 m/s und mehr. Ein Wind mit einer Windstärke von 9 Bft wird als Sturm bezeichnet. Bei unerwartet und schnell auftretenden starken Windböen hat die Betriebsleitung gemäß Merkblatt umgehend Bereiche, deren Container nicht mehr rechtzeitig umgeräumt werden konnten, sperren zu lassen.

3.6 Bei der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. sind die Portalkräne mit einer Einrichtung zur Messung und Anzeige der Windstärke ausgerüstet. Die Kranfahrenden wurden mit einer Anweisung vom 9. April 2015 dazu aufgefordert, Windgeschwindigkeiten von mehr als 14 m/s sofort der Betriebsleitung bzw. der Leitstelle der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. zu melden. Nach der Beaufort-Skala wird ein Wind mit einer Windgeschwindigkeit von 14 m/s als sogenannter steifer Wind (7 Bft) kategorisiert.

3.7 Die Betriebsleitung der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. hat ausgehend von der gewerbebehördlichen Auflage eine detaillierte Verfahrensanweisung für die bei erhöhtem Windaufkommen und Sturm zu setzenden Maßnahmen ausgearbeitet. Diese Verfahrensanweisung sieht eine Warnstufe, zwei Alarmstufen und eine Evakuie-

rungsstufe vor. Außerdem wurden Stapelordnungen für Leercontainer für den Dienstschluss am Abend, für Stapel an Grundstücksgrenzen und für eine von der Betriebsleitung beauftragte Sturmsicherung erlassen.

3.8 Betriebseinstellungen durch Sturm kommen lt. der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. in der Praxis regelmäßig vor. Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. informiert ihre Kundinnen bzw. Kunden, damit sich diese auf die witterungsbedingten Verzögerungen beim Transport ihrer Container einstellen können.

4. Stapler und Kräne

4.1 Bei der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. sind verschiedene Maschinen für den Umschlag bzw. für das Bewegen von Containern im Einsatz. Die Anzahl dieser Maschinen ist in der Tab. 2 mit Stand vom 14. März 2016 zusammengestellt:

Tabelle 2: Anzahl von Maschinen für den Umschlag bzw. für das Bewegen von Containern

Art der Maschine	Anzahl
Leercontainerstapler	9
Vollcontainerstapler	5
Gabelstapler schwerer Bauart	2
Terminaltraktor	1
Portalkran	3
Summe	20

Quelle: Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H.

4.2 Leercontainerstapler haben im Unterschied zu Vollcontainerstaplern deutlich kleinere Hubgewichte zu bewältigen. Auf den Terminals der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. kommen alle handelsüblichen ISO-Container vor. Die Länge der Container reicht von 8 Fuß bis 45 Fuß. 40-Fuß-Stahlcontainer wiegen beispielsweise im leeren Zustand rd. 4 t. Sie sind je nach Ausführung für eine Gesamtmasse von bis zu rd. 30 t ausgelegt, wobei sich die Gesamtmasse aus der Eigenmasse des Containers und der Zuladung zusammensetzt. Die Stapler sind auf den Terminals 2 und 3 in Verwendung. Die Abb. 1 zeigt einen Leercontainerstapler im Einsatz am Terminal 2.

Abbildung 1: Leercontainerstapler am Terminal 2

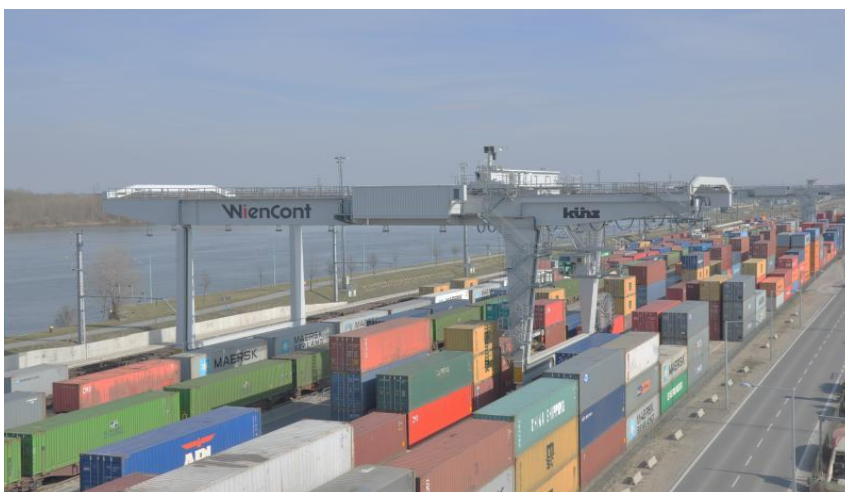


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

4.3 Die Leercontainer- und Vollcontainerstapler sind mit Rückfahrkameras und Rückfahrwarnanlagen ausgestattet. Neuere Modelle verfügen auch über eine Reifendrucküberwachung und Einparksensoren. Feuerlöscher befinden sich lt. Angaben der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. auf allen Staplern und Portalkränen.

4.4 Die Portalkräne sind am Terminal 1 im Einsatz. Sie dienen dem Umschlag von Containern zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene. Die Abb. 2 zeigt im Vordergrund einen der drei Portalkräne.

Abbildung 2: Portalkran am Terminal 1



Quelle: Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H.

4.5 Stapler und Kräne sind gemäß AM-VO einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Diese hat mindestens einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten zu erfolgen. Die wiederkehrenden Prüfungen können von fachkundigen Personen, die auch dem eigenen Betrieb angehören dürfen, wahrgenommen werden. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfungen ist in Prüfbüchern zu dokumentieren. Aufgrund erhöhter Sicherheitsanforderungen bei Portalkränen ist die wiederkehrende Prüfung zumindest jedes vierte Jahr gemäß AM-VO von Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern einschlägiger Fachgebiete, von akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen oder dergleichen vorzunehmen.

4.6 Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die Prüfbücher der in der Tab. 2 aufgelisteten Maschinen. Der für die Prüfung der Prüfbücher relevante Zeitraum reichte vom 1. Jänner 2010 bis zum 10. März 2016. Die wiederkehrenden Prüfungen waren fast immer fristgerecht vorgenommen worden. Bei einem Vollcontainerstapler war das von der AM-VO vorgegebene Höchstausmaß des Prüfungsintervalls etwa um einen Monat überschritten worden. Bei einem anderen Vollcontainerstapler lag das Prüfungsintervall bei fast 17 Monaten, wodurch sich eine Fristüberschreitung von etwa 2 Monaten ergab. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die gemäß AM-VO vorgegebenen Intervalle für wiederkehrende Prüfungen von Staplern für alle in Betrieb befindlichen Stapler genau einzuhalten.

4.7 Die genannten Fristüberschreitungen bildeten, verglichen zur gesamten Anzahl der durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen, eine relativ seltene Ausnahme. Die wiederkehrenden Prüfungen von Staplern und Kränen fanden in der Regel in Abständen von etwa einem Jahr statt. In einigen Fällen traten deutlich kürzere Intervalle auf, als es von der AM-VO vorgegeben ist. Im Übrigen war die Dokumentation von Mängeln und deren Behebung nachvollziehbar gestaltet worden.

4.8 Die wiederkehrenden Prüfungen der Portalkräne waren nicht nur jedes vierte Jahr, wie in der AM-VO vorgesehen, sondern häufiger von einer unabhängigen Stelle vorgenommen worden. Auf eine Prüfung durch das fachkundige Personal der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. folgte stets eine Prüfung durch eine staatlich befug-

te Ziviltechnikergesellschaft für Maschinenbau. Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. war somit bestrebt, das aus der AM-VO vorgegebene Sicherheitsniveau für wiederkehrende Prüfungen von Portalkränen durch Anwendung noch strengere Regeln zu erhöhen.

4.9 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. schloss mit Wirksamkeit vom 1. April 2011 mit einer auf Stapler spezialisierten Firma eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Servicetechnikerinnen bzw. Servicetechnikern ab. Diese Vereinbarung war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien durch zuvor automatisch eingetretene Verlängerungen immer noch gültig. Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. stellte der beauftragten Firma aufgrund dieser Vereinbarung die erforderliche Werkstätteninfrastruktur zur Verfügung. Die Firma erledigte auf Anordnung der Betriebsleitung der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. alle anfallenden Wartungs-, Service-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten an Staplern und sonstigen mobilen Geräten.

5. Sicherheitsvorschriften

5.1 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. gestaltete am 3. Februar 2014 ein Sicherheitsmerkblatt für das richtige Verhalten am Terminal Wien Freudenu. Das Sicherheitsmerkblatt enthält eine Reihe von Sicherheitsbestimmungen, die sowohl von betriebseigenen als auch betriebsfremden Personen einzuhalten sind. Dazu zählt u.a. die Vorschreibung einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h für alle Fahrzeuge am Betriebsgelände sowie eine Tragepflicht von Warnwesten, um eine bessere Wahrnehmbarkeit von Personen am Betriebsgelände zu erreichen.

5.2 Neben allgemein gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen, die für alle Mitarbeitenden gelten, hat die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. für die verschiedenen Arbeitsbereiche spezielle Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in Zusammenarbeit mit einer Firma, die auf die sicherheitstechnische Betreuung von Logistikbetrieben spezialisiert ist, erstellt. Zu den Arbeitsbereichen zählte das "Checken" von Containern, die Bedienung von Kränen, das Benützen von Staplern, die Tätigkeit der Lademeisterinnen bzw. Lademeister und die Containerreparaturwerkstätte.

Für diese Arbeitsbereiche wurden die möglichen Gefährdungen erhoben und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen festgelegt.

5.3 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. erstellte am 9. September 2013 eine Anweisung für Staplerfahrende. Diese Anweisung sieht vor, dass die Staplerfahrenden bei Wagenübernahme die Bremsanlage des Staplers auf Funktionstüchtigkeit unter Einhaltung eines von der Betriebsleitung vorgegebenen Prüfungsablaufes zu prüfen haben. Die Anweisung war von den Staplerfahrenden mit Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

5.4 Um Kollisionen von Staplern mit der Staplerreparaturhalle zu vermeiden, wurden die Staplerfahrenden am 31. März 2014 nachweislich angewiesen, nur mit komplett abgesenktem Spreader und unter Zuhilfenahme einer Einweiserin bzw. eines Einweisers in die Staplerreparaturhalle einzufahren.

5.5 Da ein Lademeister beim Versuch, eine Tür eines Containers am Waggon zu schließen, ausgerutscht war und vom Waggon gefallen war, wurde von der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. im Jahr 2013 eine anlassbezogene Unterweisung gemäß ASchG vorgenommen. Die Lademeister wurden aufgefordert, Arbeiten an Containern nur durchzuführen, wenn die Container zuvor vom Waggon auf eine Fläche gehoben wurden, die ein sicheres Arbeiten zulässt. Die Lademeister nahmen die von einer Sicherheitskraft zusammengestellten Unterweisungsunterlagen nachweislich zur Kenntnis.

5.6 Bereits im Jahr 2012 war ein Bediensteter am Waggon ausgerutscht und rd. 1,50 m tief gefallen, wobei er Rippenprellungen erlitt. Diesen Unfall hatte die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. schon zum Anlass genommen, um geeignete Maßnahmen zur Unfallvermeidung mit den Lademeistern zu besprechen. In der Besprechung wurde auf die möglichen Gefahren beim Begehen von Waggonen insbesondere bei Nässe, Schnee und Eis und die Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Dazu zählt das Verwenden von Handläufen am Waggon sowie das Tragen von Sicherheitsschuhen.

5.7 Ein Staplerfahrer rutschte im Jahr 2013 beim Absteigen vom Stapler auf der untersten Stufe aus und verletzte sich auf der Schulter. Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. unterwies in weiterer Folge alle Staplerfahrenden, wie das richtige Auftreten auf Stufen von Staplern sowie das richtige Anhalten beim Absteigen von Staplern zu erfolgen hat.

5.8 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. wies die Staplerfahrenden, die Kranfahrenden und die Lademeister am 13. Mai 2015 nachweislich darauf hin, dass das Telefonieren während der Fahrt mit einem Stapler, einem Kran und sonstigen Fahrzeugen nur mit einem Headset erlaubt ist.

5.9 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. führte im Jahr 2013 eine Kundenbefragung durch. Die Kunden hatten aufgrund der an sie gerichteten Fragen u.a. auch die Möglichkeit, Stärken und Schwächen bei der Sicherheit der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. aus deren Sicht aufzuzeigen. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in den von der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. verfassten Analysebericht zur Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit ergab, dass die Sicherheit der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. von den Kundinnen bzw. Kunden als Stärke oder neutral bewertet wird. Verbesserungsmöglichkeiten oder Verbesserungserfordernisse bei der Sicherheit wurden von den Kundinnen bzw. Kunden nicht genannt.

6. Dienstunfälle und sonstige Vorfälle aus den Jahren 2014 und 2015

6.1 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. legte dem Stadtrechnungshof Wien die Unfallmeldungen für Erwerbstätige gemäß ASVG aus den Jahren 2014 und 2015 vor. Abgesehen von Unfällen, die am Weg von und zur Arbeit und am Büroarbeitsplatz auftraten, kam es im Jahr 2014 zu einem Dienstunfall, im Jahr 2015 waren es zwei. Die Dienstunfälle trugen sich bei der Reparatur von Containern zu.

6.2 Am 10. Juli 2014 löste sich ein schweres Bauteil beim Ausrichten einer Containerwand in einer Ausrichtmaschine. Dieses fiel auf den Rist des linken Fußes eines Mitar-

beiters und löste eine Prellung aus. Der Mitarbeiter trug lt. Unfallmeldung Sicherheitsschuhe.

6.3 Am 23. März 2015 ist einem Mitarbeiter ein schwerer Gegenstand aus der Hand gerutscht. Obwohl der Mitarbeiter Sicherheitsschuhe trug, wurde durch das Auftreffen des schweren Gegenstandes auf den Schuh die rechte große Zehe gebrochen. Am 19. November 2015 stolperte ein Mitarbeiter beim Einschieben eines Schweißgerätes in den Container über herausstehende Nägel und verdrehte sich das linke Knie.

6.4 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. ermittelte und beurteilte anhand der konkret eingetretenen Dienstunfälle neuerlich die Gefahren am Arbeitsplatz. Die Werkstattleitung besprach mit den von den Unfällen betroffenen Mitarbeitern, wie solche Unfälle in Zukunft vermieden werden können.

6.5 In den Jahren 2014 und 2015 waren lt. Angaben der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. somit nur in der Containerreparaturwerkstätte Dienstunfälle aufgetreten, andere Betriebsbereiche, in denen auch schwere Maschinen wie Portalkräne und Stapler eingesetzt werden, blieben von Personenschäden verschont. Die Art und Anzahl der Dienstunfälle bei der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. wird vom Stadtrechnungshof Wien als unauffällig bzw. niedrig eingestuft. Gut durchdachte Betriebsvorschriften und deren sorgfältige Einhaltung durch die Bediensteten tragen zu dieser Bewertung bei.

6.6 Laut Angaben der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. gab es für den vom Stadtrechnungshof Wien abgefragten Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 15. März 2016 keine Feuerwehreinsätze aufgrund von Unfällen. Der mit Bezug auf den Abfragezeitraum letzte Feuerwehreinsatz ergab sich am 29. Mai 2015 durch eine gefährliche Ansammlung von Insekten in einem Anschlusskasten eines Reefers.

6.7 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. führt seit dem Jahr 2014 detaillierte Übersichten über Sachschäden, die beim Betrieb auftreten. Die Schäden werden hinsichtlich ihrer Anzahl und ihrer Verursacherin bzw. ihrem Verursacher monats-

weise erfasst. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 153 Schäden gezählt, wovon 87 von der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. selbst verursacht worden waren. Der Rest kam durch Fehler von Kundinnen bzw. Kunden zustande bzw. war auf Diebstahl oder auf höhere Gewalt zurückzuführen. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 130 Schäden gezählt, wovon 87 lt. Angaben der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. einem Eigenverschulden der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. zuzuordnen waren. Bei den Schäden handelte es sich u.a. um Austritt von Ladegut, Beschädigung von Ladegut oder von Containern sowie um durch Lastkraftwagen angefahrene Schranken- und Zaunanlagen. Die Schäden waren in der Regel monetär relativ unbedeutend sowie im Allgemeinen als unauffällig zu bezeichnen. Systematische Fehler mit gezieltem Verbesserungsbedarf waren nicht zu erkennen, wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab.

7. Aus- und Weiterbildung

7.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die Berechtigungsausweise zum Führen von Staplern und von Kränen. Die Bediensteten der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. hatten entsprechend ihrer Verwendung an einer Ausbildung für Stapler bzw. für Kräne verbunden mit praktischen Übungen teilgenommen. Durch Absolvieren einer Abschlussprüfung wurden die erforderlichen Fachkenntnisse ordnungsgemäß nachgewiesen.

7.2 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. stellt den Bediensteten mit Staplerschein bzw. Kranschein nach einer Einschulung auf die bei der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. verwendeten Arbeitsmittel zusätzlich zum vorhandenen Schein eine interne Fahrbewilligung für Stapler bzw. Kräne aus. Der Gültigkeitsumfang der internen Fahrbewilligung umfasst je nach dem beabsichtigten Einsatzbereich des Bediensteten Gabelstapler, Leercontainerstapler, Vollcontainerstapler, Terminaltrucks oder Portalkräne.

7.3 Im Rahmen des betriebseigenen Weiterbildungsprogrammes können Bedienstete ohne Kranschein die Kranfahrendenausbildung praxisgerecht unter Benutzung der Kräne der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. absolvieren. Die Schulung

wird vor Ort von einem Ziviltechniker durchgeführt. Dieser nimmt auch die Abschlussprüfung ab.

7.4 Im Jahr 2014 wurden die Bediensteten über die erste Löschhilfe unterrichtet, und ihnen dabei die Gelegenheit gegeben, Löschübungen selbst durchzuführen.

7.5 Die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. verfügt über einen Mitarbeiter, der aufgrund einer erfolgreich absolvierten Zertifizierungsprüfung vom 26. November 2015 verschiedene Tätigkeiten an Kälteanlagen wie beispielsweise die Dichtheitskontrolle, die Installation und die Instandhaltung gemäß Verordnung (EG) Nr. 303/2008 vornehmen darf. Diese Fachkenntnisse sind für die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. von Bedeutung, da der Umgang mit Containern mit Kühlanlagen zur alltäglichen Geschäftstätigkeit zählt.

7.6 Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die Unterlagen zur Staplerfahrendenschulung aus dem Jahr 2014. Die Schulung diente dem Ziel der sicheren Bedienung und optimalen Nutzung von Staplern im Terminalbetrieb. Die Schulungsthemen waren dem Zweck entsprechend sinnvoll ausgewählt worden und qualitativ anspruchsvoll zusammengestellt worden. Die Staplerfahrenden waren u.a. darin unterrichtet worden, wie sie den Reifenverschleiß durch richtige Fahrweise gering halten können und wie Schäden beim Differenzial, Getriebe und Turbolader vermieden werden können.

8. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Die gemäß AM-VO vorgegebenen Intervalle für wiederkehrende Prüfungen von Staplern wären für alle in Betrieb befindlichen Stapler genau einzuhalten (s. Pkt. 4.6).

Stellungnahme der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H.:

Die gemäß AM-VO vorgegebenen Prüfungsintervalle wurden z.T. unwesentlich und im Rahmen der erlaubten Toleranzfrist überschritten. Irrtümlich wurden dann die folgenden Prüfungen erst

zwölf Monate nach dem tatsächlichen Prüfungszeitpunkt und somit etwas verspätet durchgeführt.

Die Feststellung des Stadtrechnungshofes Wien wurde zum Anlass genommen, die korrekten Prüfungszeitpunkte EDV-mäßig zu erfassen und derart rechtzeitig Erinnerungen vom System anzeigen zu lassen; damit ist künftig eine exakte Einhaltung der Prüfungsintervalle gewährleistet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2016